

aufgeführten Befund bleibt zu beachten, daß diese immerhin beträchtliche Zahl von unterschriftlichen Beglaubigungen sich allein aus Abschriften ermitteln läßt, obwohl bei solchen aus zweiter, dritter oder noch entfernterer Hand im Prinzip wenig Veranlassung bestanden haben mag, urkundliche Formalelemente zu kopieren⁵¹⁾, weil es hierbei vorwiegend auf die inhaltlichen Satzungen angekommen sein dürfte. Bedenkt man ferner, daß in die Kapitularienausgabe von Boretius-Krause Stücke unterschiedlichster Qualität aufgenommen worden sind, darunter eine Fülle von Rundschreiben, Briefen, Memoratoria, Notizen von Königsboten und anderen „den Kapitularien gleichgestellten Dokumenten“, so ergibt sich ein erheblich besseres Bild, als zunächst zu erwarten war: Die günstige zahlenmäßige Relation von Kapitularien im strengen Sinne, bei denen man auch eine Beglaubigung des Originals erwarten darf, und solchen, bei denen diese uns nachrichtlich überliefert ist, steht unserer Annahme nicht im Wege.

Es darf außerdem nicht ganz ausgeschlossen werden, daß manches uns überlieferte Kapitular nicht unbedingt einstmals Geltung erlangt haben muß. Dabei ist etwa an Stücke zu denken, die als Notizen eines Sekretärs *ad hoc*⁵²⁾ anzusprechen sind, an „Rahmen-Entwürfe“⁵³⁾ für einen Ausschuß oder dessen eigene Konzepte, die in dieser Form nicht verkündet bzw. erlassen wurden. Es ist auch möglich, daß es sich um eine der ausführlicheren Vorlagen eines Karlingerkönigs handelt, die dieser, wie Hinkmar uns berichtet, einer Art Hauptausschuß der Reichsversammlung oder eines Optimatentages zur Beratung und Bearbeitung zu unterbreiten pflegte⁵⁴⁾. Belegt ist beispielsweise auch, daß etwa Karl d. K. und seine weltlichen Großen dem größten Teil der ihnen 846 in Epernay vorgelegten Kanones vorangegangener Synoden die Zustimmung verweigerten⁵⁵⁾. Dadurch sind letztlich nur 19 von 83 Artikeln in Epernay als Reichsrecht verbindlich geworden. Doch aus der uns über-

⁵¹⁾ Für Parallelen aus späterer Zeit mit der Wiedergabe lediglich des Kontextes s. z. B. H. B r e ß l a u, Handbuch der Urkundenlehre 1² (Neudruck 1958) 95 ff. Für das Frühmittelalter dürften Cassiodors Varien in dieser Hinsicht das prägnanteste Beispiel sein.

⁵²⁾ Vgl. G a n s h o f, Kapitularien S. 77 ff.

⁵³⁾ Ebd. S. 82 f.

⁵⁴⁾ Hinkmar, De ordine palatii c. 34 (Cap. 2, 528 f.): *Proceres ... quin et primi senatores regni, ne quasi sine causa convocari viderentur, mox auctoritate regia per denominata et ordinata capitula, quae vel ab ipso per inspirationem Dei inventa vel undique sibi nuntiata post eorum abscessum precipue fuerant, eis ad conferendum vel ad considerandum patefacta sunt.*

⁵⁵⁾ Es handelt sich um die Kanonessammlung des sog. Concilium Meldense-Parisiense von 845—846 (Cap. 2 Nr. 293).